

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Der Abonnementspreis pro Jahr ist von Auswärtigen mit 3 M. 75 Pf. bei der nächsten Postanstalt, von Hiesigen mit 3 M. in der Exp. der „Danz. Allgem. Ztg.“, Hundegasse 51 zu entrichten.



Inserate, sowohl von Behörden, als auch von Privatpersonen werden in Danzig in der Expedition der „Danz. Allgem. Ztg.“, Hundegasse 51, angenommen. Preis der gewöhnlichen Zeile 20 Pf.

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

Nr. 102.

Danzig, den 19. Dezember

1903.

Ämtlicher Teil.

I. Verfügungen u. Bekanntmachungen des Landrats u. des Kreis-Ausschusses.

1

Bekanntmachung.

Alle Kreisblattsabonnenten, insbesondere aber die Herren Amts-, Guts- und Gemeindevorsteher, sowie die Herren Schulkassenrendanten des Kreises werden ersucht, das Abonnement pro 1904 rechtzeitig zu erneuern und zwar:

wenn die Übersendung des Kreisblattes durch die Post gewünscht wird, bei der nächsten Postanstalt und

wenn das Blatt aus der Druckerei abgeholt wird, bei der Danziger Allgemeinen Zeitung hierselbst, Hundegasse Nr. 51.

Der Abonnementspreis beträgt jährlich wie bisher beim Bezuge durch die Post 3 M. 75 Pf. und

beim Abholen aus der Druckerei 3 M. pro Exemplar.

An Insertionsgebühren werden 20 Pf. pro einfache Zeile berechnet.

Danzig, den 3. Dezember 1903.

Der Landrat.

2

Das Schiffer = Musterungs = Geschäft für den Kreis Danziger Höhe findet am

7. Januar 1904, vormittags 10¹/₂ Uhr,

hierselbst im Lokale Café Grabow, Schildg. Carthäuserstr. Nr. 143 statt.

Die Herren Orts-Vorsteher derjenigen Ortschaften, aus welchen Militärpflichtige sich zu stellen haben, ersuche ich, für das pünktliche Erscheinen derselben Sorge zu tragen und ihnen die den Herren Orts-Vorstehern noch zugehenden Vorladungen gegen Vollziehung der denselben angehängten Empfangscheine auszuhändigen und **lestere mir spätestens bis zum**

28. Dezember cr. zur Vermeidung kostenpflichtiger Abholung hierher einzureichen.

Sollten einzelne der Militärpflichtigen inzwischen nach anderen Orten verzogen sein, so sind die betreffenden Meldungen **unverzüglich** mit der Angabe, wohin sie verzogen sind, zurückzureichen. Den Vorgeladenen ist noch besonders zu eröffnen, daß sie **ihre Seefahrtbücher mit zur Stelle zu bringen haben**, und daß gegen diejenigen, welche den Musterungstermin versäumen, zu spät kommen oder sich ohne Erlaubnis aus dem Musterungs-Local entfernen und beim Namensaufruf nicht anwesend sind, eine Geldstrafe bis zu 30 Mk eventl. Haft bis zu 3 Tagen festgesetzt werden wird.

Eine gleiche Strafe wird diejenigen Militärpflichtigen treffen, welche ohne Tauf- resp. Geburts- und Loosungsschein, ungewaschen und mit schmutzigen Füßen erscheinen.

Sollten in einzelnen Ortschaften schiffahrttreibende Militärpflichtige sein, für welche den Orts-Vorständen Vorladungen nicht zugegangen sind, die aber zur Bestellung zur Musterung **verpflichtet sind**, d. h. solche, die sich zum diesjährigen Ersatz- bezw. Ober-Ersatz-Geschäft nicht gestellt haben und durch Vorlegung einer genügenden Ausstands-Bescheinigung, eines Seewehrscheines, Ausmusterungs- oder Ausschließungsscheines sich über ihre Militärverhältnisse nicht ausweisen können, so sind dieselben mir bis spätestens zum **28. Dezember cr.** unter Einreichung der Tauf- resp. Geburts- und Loosungsscheine namhaft zu machen und unter **allen Umständen** zur Schiffermusterung zu stellen.

Zur **seemännischen** Bevölkerung sind zu rechnen :

- a) Seeleute von Beruf, d. h. welche mindestens ein Jahr auf deutschen See-, Küsten- oder Hafffahrzeugen gefahren sind ;
- b) See-, Küsten- oder Haff-Fischer, welche die Fischerei mindestens ein Jahr gewerbsmäßig betrieben haben ;
- c) Schiffszimmerleute und Segelmacher, welche zur See gefahren sind ;
- d) Maschinenisten und Maschinistengehülfen und Heizer von See- und Fluß-dampfern ;
- e) Schiffsköche und Kellner (Stewards).

Zur **halbseemännischen** Bevölkerung sind zu rechnen :

- a) Seeleute, welche als solche auf deutschen oder außerdeutschen Fahrzeugen mindestens zwölf Wochen gefahren sind ;
- b) See-, Küsten- und Haff-Fischer, welche die Fischerei zwar weniger als ein Jahr, aber gewerbsmäßig, sei es als Hauptgewerbe (Berufsfischer), sei es als Nebengewerbe (Belegenheitsfischer) betreiben oder betrieben haben.

Ferner gehören zur **seemännischen** bezw. **halbseemännischen Bevölkerung**: Kohlenzieher, Trimmer, Elektriker, Schlosser, Klempner, Lampenputzer, Segel- und Tauflicker, Pentryleute, Aufwäscher, Konditor, Bäcker, Schlächter, Zahlmeister und Zahlmeister-Assistenten von Handelsschiffen zc., welche mindestens 12 Wochen zur See gefahren sind.

Die Anbringung von Reklamationen um Befreiung resp.

Zurückstellung vom aktiven Dienste ist beim Schiffermusterungsgeschäft **unzulässig**, etwaige Anträge werden ohne Weiteres **zurückgewiesen** werden. Wenn von den zur Vorstellung kommenden Militärpflichtigen Jemand in gerichtlicher Untersuchung sich befindet, unter Wirkung von Ehrenstrafen steht, oder noch rechtskräftig erkannte Freiheitsstrafen zu verbüßen haben sollte, so haben die Ortsvorsteher die darauf bezüglichen Angaben der Ersatz-Kommission zu machen, sobald der betreffende Mann zur Vorstellung kommt.

Die **Herren Orts-Vorsteher** derjenigen Ortschaften, aus welchen Militärpflichtige sich zur Schiffermusterung zu stellen haben, haben die **genaue und pünktliche Befolgung dieser Anordnungen sich angelegen sein zu lassen**; sie haben im Musterungstermin entweder persönlich anwesend zu sein, oder sich durch die gesetzlichen Vertreter vertreten zu lassen und müssen über die Verhältnisse der Militärpflichtigen eventl. Auskunft erteilen können.

Gegen diejenigen Ortsvorsteher, welche sich einer Vernachlässigung der ihnen durch diese Verfügung auferlegten Pflichten schuldig machen, werde ich Ordnungsstrafen festsetzen.

Danzig, den 15. Dezember 1903.

Der Landrat.

3 Mit Bezug auf meine Bekanntmachung vom 22. April d. Js. — Amtsblatt Nr. 18 Seite 209 — bringe ich zur öffentlichen Kenntnis, daß als Erkennungszeichen für die Kraftfahrzeuge dem Regierungs-Präsidenten in Posen die weiteren Nummern 101 bis 200 überwiesen sind.

Danzig, den 10. Dezember 1903.

Der Regierungs-Präsident.

4 **Sämtliche Ortsvorstände** beauftrage ich, in ihrer Ortschaft sofort in ordnungsgemäßer Weise bekannt zu machen, daß das **Herumziehen mit dem sogenannten Drummtopfe zu Weihnachten, sowie am Sylvester- und am Neujahrstage verboten** ist und daß Uebertretungen gemäß § 360 Nr. 11 des Strafgesetzbuches wegen Verübung groben Unfugs bestraft werden.

Ich ersuche die **Ortspolizeibehörden sowie die Ortsvorstände und die Gendarmen** diesem Unfuge überall strengstens entgegen zu treten und Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung zu bestrafen bezw. zur Anzeige zu bringen.

Danzig, den 15. Dezember 1903.

Der Landrat.

